



Großaitingen - Kleinaitingen - Oberottmarshausen

# Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen



## Bekanntmachung

### Vermeidung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Bei der Verwaltungsgemeinschaft gehen in letzter Zeit wieder Beschwerden über ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ein. Dabei wird die Frage gestellt, wann ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, z.B. das Rasenmähen aber auch Holzsägen, untersagt sind.

Durch die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) ist der Betrieb u.a. von Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen, Beton- und Mörtelmischer, Vertikutierer, Schredder (Häcksler), in Wohngebieten nicht zulässig an

- 1) **Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und**
- 2) **Werktagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr.**

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser bzw. Laubsauger, Graskantenschneider ohne EU-Umweltzeichen sind in der 32. BImSchV zusätzliche Verbotszeiten geregelt.

Die Bundesverordnung untersagt lärmintensiven Arbeiten aber nicht generell während der Mittagszeit. Trotzdem bitten wir unsere Bürger, unnötige Lärmbelästigungen aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Wahrung des Nachbarfriedens zu vermeiden. Insbesondere sollten werktags während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und abends ab 19.00 Uhr ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, das sind insbesondere das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbel, Hämmer, Hacken und Sägen von Holz oder die Verwendung von Bodenfräsen etc., unterbleiben.

Großaitingen, 04. Juni 2014

Erwin Goßner  
Gemeinschaftsvorsitzender